

Vorsorgegestaltungen für radiologisch/strahlentherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte

Wird ein Arzt aufgrund eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung berufsunfähig wird oder verstirbt dieser gar, so stellt dies für Familienangehörige, Freunde und Partner nicht nur eine große emotionale Belastung dar. Nicht selten ergeben sich aufgrund unzureichender Vorsorgeregelungen ganz erhebliche rechtliche Problemstellungen, denen sich das betroffene Umfeld zusätzlich widmen muss. In den meisten Fällen lässt sich dies durch eine gezielte, auf die Besonderheiten des ärztlichen Berufs, abgestimmte Vorsorgegestaltung vermeiden.

Gesellschaftsrechtlicher Handlungsbedarf

Bei Eintritt eines der vorgenannten Fälle ergeben sich daher insbesondere im Falle der bei radiologischen und strahlentherapeutischen Praxen häufig anzutreffenden Organisationsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gesellschaftsrechtliche Probleme.

Sieht der Gesellschaftsvertrag zum Beispiel ein automatisches Ausscheiden des betroffenen Arztes bei dauernder Berufsunfähigkeit oder Tod und die Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern nicht vor, so würde die Gesellschaft zumindest nach bisheriger Rechtslage zwingend aufgelöst. Mit In-Kraft-Treten des MoPeG (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz) ist nach neuer Rechtslage ab 01.01.2024 diese Rechtsfolge der Ausnahmefall, sofern die Gesellschafter ihren Vertrag an das neue Recht angepasst haben. Widersprüchliche Regelungen sollten vermieden werden.

Steuroptimierte erbrechtliche Gestaltung

In den geschilderten Fällen entsteht meist ein Abfindungsanspruch zugunsten des oder der Erben. Entsteht innerhalb der Erbengemeinschaft Streit, können Ansprüche lange blockiert sein. Hier kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll sein.

Gleichzeitig besteht erbschaftsteuerlich meist erheblicher Gestaltungsspielraum, der vielen Ärzten gar nicht bekannt ist.

Gerade die häufig anzutreffende gegenseitige Alleinerbeneinsetzung zweier Ehegatten mit deren Kindern als Schlusserben („Berliner Testament“) führt zu hohen steuerlichen Belastungen, die durch geschickte Gestaltung ganz oder teilweise vermieden werden können. Hierzu zählen beispielsweise Zweckvermächtnisse zur Ausnutzung der steuerlichen Freibeträge unter gleichzeitiger Sicherung des Versorgungsinteresses des überlebenden Ehepartners oder aber Vermögensübertragungen bereits zu Lebzeiten unter Nießbrauchs- oder Leibrentenvorbehalt.

Vorsorgeregulungen zur Entlastung der Erben

Die Erben selbst stehen angesichts der Fülle der zu erledigenden Aufgaben und aufgrund fehlender eigener Sachkunde sowie ihrer emotionalen Situation vor Herausforderungen, die sie überfordern können, wenn es zum Beispiel darum geht, Abfindungsansprüche gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft zu berechnen und durchzusetzen. Um hier Vorsorge zu treffen und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, kann ein Familienmitglied oder ein fachkundiger Dritter mittels Vollmachtserteilung durch den Arzt bereits zu seinen Lebzeiten (auch mit Wirkung über den Tod hinaus) mit der Wahrnehmung der Interessen des geschäftsunfähigen oder verstorbenen Arztes beauftragt werden. Dies kann nicht nur einen Verkauf des Gesellschaftsanteils oder die Abwicklung einer Einzelpraxis, sondern auch notwendige Regelungen hinsichtlich des privaten Vermögens betreffen.

Fazit

In jedem Falle sollten gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Regelungen aufeinander abgestimmt und frühzeitig praxistaugliche Lösungen geschaffen werden, die die Handlungsfähigkeit von Angehörigen und ggf. Mitgesellschaftern gewährleisten, diese nicht vor zusätzliche Probleme stellen und einen steueroptimierten Übergang des privaten und betrieblichen Vermögens ermöglichen.



Rechtsanwalt Horst Ohlmann



Rechtsanwalt Luca Welter